

16/SN-122/ME

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 534

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr-Karl-Renner-Ring 3  
 1010 Wien

*Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird*

M. GE/19.85

Datum: 12. APR. 1985

Verteilt 12. APR. 1985 *Fassler*

*Dr. Hajek*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ALV-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 294

Datum

9.4.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Sonderunterstützungsgesetz geändert  
 wird

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner  
 Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
 Information.

Der Präsident:

*H. Baum*Der Kammeramtsdirektor:  
iA*Wischmeier*Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zeichen  
37.601/1-3/85

Unsere Zeichen  
AlV/MagDsch/2611

Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 294

Datum  
25.3.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Sonderunterstützungsgesetz geändert  
wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Absicht des  
Bundesministeriums, im Zuge der notwendigen Anpassung des  
Sonderunterstützungsgesetzes an die sich aus der 40. Novelle  
zum ASVG ergebenden Änderungen im Pensionsversicherungsrecht  
auch zahlreiche Korrekturen bei den übrigen Bestimmungen vor-  
zunehmen, um aufgetretene Härtefälle künftig hinzuhalten.  
Besonders herauszustreichen ist dabei der Gedanke, die Rechts-  
vorschriften so zu gestalten, daß dem Charakter der Sonder-  
unterstützung als eine Art "Frühpension" eher entsprochen wird.  
Das gilt vor allem hinsichtlich der Bemühungen, eine weit-  
gehende Angleichung der Sonderunterstützung an die spätere  
Pension zu erreichen. Andererseits darf aber nicht vergessen  
werden, daß es sich bei der Sonderunterstützung um eine Leistung  
aus der Arbeitslosenversicherung handelt, die primär zur Be-  
wältigung von Arbeitsmarktproblemen geschaffen wurde und in  
diese Richtung noch ergänzungsbedürftig ist.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Unter diesen Aspekten erlaubt sich daher der Österreichische Arbeiterkammertag, zu den einzelnen Bestimmungen nachstehende Änderungen und Ergänzungen vorzuschlagen:

Zu Art I Z 1:

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen kann auf die Grundsatz-erklärung, wonach nur jene Personen Anspruch auf Sonderunterstützung haben sollten, denen die Arbeitsmarktverwaltung auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, nicht verzichtet werden.

Außerdem würde diese Vorgangsweise eine Änderung des § 1 Abs 2 notwendig machen, welcher den Begriff der "zumutbaren Beschäftigung" im Sinne des Abs 1 definiert.

Der Wegfall dieser Präambel hätte nämlich zur Folge, daß die Verpflichtung der Arbeitsmarktverwaltung wegfallen würde, alles zu unternehmen, um den betroffenen älteren Arbeitnehmern doch noch eine Weiterbeschäftigung zu ermöglichen; jedenfalls könnte diese Vorgangsweise dahingehend mißverstanden werden, daß für diesen Personenkreis keine Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung mehr zu setzen wären.

Zu § 1 Abs 1 Z 1 lit b wird auf folgendes Problem aufmerksam gemacht: Der Anspruch auf Sonderunterstützung nach Z 1 setzt unter anderem voraus, daß der Leistungswerber vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis stand, das aus den im § 1 Abs 1 Z 1 lit b genannten Gründen aufgelöst wurde. Findet eine aus einem derartigen Dienstverhältnis ausgeschiedene Person ohne Kontaktaufnahme mit der Arbeitsmarktverwaltung einen neuen Arbeitsplatz, so besteht nach Beendigung dieses neuen Dienstverhältnisses (aus welchen Gründen immer) kein Anspruch auf Sonderunterstützung. Macht sie hingegen einen Leistungsanspruch geltend und nimmt erst danach eine solche Beschäftigung auf, hat sie nach § 6 Anspruch auf

Fortbezug der meistens höheren Sonderunterstützung. Ein Härteausgleich wäre daher angebracht. Wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, dann soll die Anwartschaft gewahrt bleiben.

Die vorgesehene Neufassung des § 1 Abs 1 sieht in der Z 2 vor, daß neben anderen Voraussetzungen für die Sonderunterstützung auch die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllt sein muß. Zusätzlich wurde angeführt, daß § 14 Abs 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht anzuwenden ist. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, es solle damit klargestellt werden, daß bei der Prüfung der Anwartschaft bei Anspruchswerbern, die bereits im Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe stehen, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenen Zeiten nicht verbraucht sind. Die Novelle hat somit das Ziel, rechtliche Bedenken an der jetzt geübten Praxis auszuräumen.

Diese Lösung wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag begrüßt. Gegenwärtig ist die Situation so, daß jene langfristig älteren Arbeitslosen die bereits ihren Anspruch ausgeschöpft und keine Aussicht haben, wieder Arbeit (zu zumutbaren Bedingungen) zu finden, vom Bezug der Sonderunterstützung und damit auch vom Bezug der vorzeitigen Alterspension wegen langer Arbeitslosigkeit ausgeschlossen sind. Dieser Personenkreis kann dann erst mit dem 60. bzw 65. Lebensjahr eine Leistung der Pensionsversicherung in Anspruch nehmen, obwohl oft sehr lange Vorversicherungszeiten vorliegen.

Neben der jetzt schon bestehenden Möglichkeit, bei frühzeitigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis den Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen, auf die Auszahlung eines Teiles zu verzichten und innerhalb der 3-Jahresfrist (§ 19 Arbeitslosenversicherungsgesetz) den Rest des Arbeitslosengeldes zum 54. oder 59. Geburtstag so zu beziehen, daß damit ein Anspruch auf Sonderunterstützung eröffnet wird,

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt 4

bietet die Neufassung des § 1 Abs 1 Z 2 einen zweiten Weg der Überleitung in die Sonderunterstützung, nämlich dann, wenn der Arbeitslose nach Ausschöpfen des Arbeitslosengeldanspruches einen rahmenfriststerstreckenden Tatbestand nach § 15 AlVG nutzt. Letzterem kommt vor allem in Beziehung auf Frauen, die wegen der Vollverdienstbeschränkung nach § 36 AlVG keine Notstandshilfe erhalten, besondere Bedeutung zu. Zur besseren Einsicht sollten diese Lösungsansätze in den Erläuterungen aufgezeigt werden.

Anstatt auf § 236 ASVG zu verweisen, sollte doch die erforderliche Wartezeit - nämlich 180 Versicherungsmonate - wie bisher im Sonderunterstützungsgesetz angeführt werden, da die zitierte Bestimmung auch andere Wartezeiten enthält.

**Zu Art I Z 2:**

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die in Anlehnung an das ASVG vorgenommene Neufassung des § 2, spricht sich aber dafür aus, daß analog den Regelungen der §§ 10 Abs 2, 16 Abs 2 und 29 Abs 2 AlVG nicht nur ein Anhörungsrecht des Vermittlungsausschusses, sondern ein Entscheidungsrecht des genannten Organes festgelegt wird.

Obwohl die Reihenfolge der anspruchsberechtigten Personen dem geltenden Recht entspricht, ist es unverständlich, daß die Eltern den Kindern vorgereiht sind. Wegen der Unmündigkeit und des damit verbundenen Abhängigkeitsverhältnisses ist es erforderlich, die Kinder vorzureihen. Außerdem legt § 141 ABGB fest, daß mangels Unterhaltsleistung seitens der Eltern, die Großeltern verpflichtet sind für den angemessenen Unterhalt zu sorgen; sie daher nicht vor den Enkeln zum Zuge kommen können. Die Reihung müßte daher heißen: Ehegatte (Lebensgefährte), Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Eltern, Enkel, Großeltern.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt 5

Zu Art I Z 3:

Die Neuregelung des § 4 bringt in den Punkten keine Klarstellung, wo die Antragstellung durch arbeitsfreie Tage verhindert wird. Es erscheint daher notwendig, eine dem § 17 Abs 2 AlVG analoge Vorgangsweise zu sichern. Hiezu bedarf es zumindest eines entsprechenden Hinweises in den Erläuterungen.

Zu Art I Z 4 lit a:

Dem Entwurf ist zu entnehmen, daß in Hinkunft bei der Errechnung der Höhe der Sonderunterstützung auf die fiktive Nettopension abgestellt werden soll. Dabei soll von der fiktiven Bruttopension der 3 %-ige Krankenversicherungsbeitrag sowie der normale Steuersatz in Abzug gebracht werden.

Um Härten zu vermeiden wird angeregt, bei der Berechnung der fiktiven Nettopension des Sonderunterstützungswerbers auch allfällige Absetzbeträge (Sonderausgaben) mit zu berücksichtigen. Dies wird damit begründet, daß im Hinblick auf die mögliche Bezugsdauer von bis zu 5 Jahren ansonsten ein erheblicher Einkommensverlust eintreten könnte. Auch ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet bei der Leistungshöhe vom Bestreben, der Sonderunterstützung den Charakter einer "Frühpension" zu verleihen, abgegangen werden soll.

In den Erläuterungen wird angeführt, daß bei Berücksichtigung von Absetzbeträgen mit erschwerter Administrierbarkeit sowie mit Verzögerungen zu rechnen sei. Diese Begründung ist aber nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages schon deshalb verfehlt, weil im Entwurf selbst bereits ein Vorschuß auf die Sonderunterstützung zur Überbrückung allfälliger Wartezeiten vorgesehen ist (§ 5 Abs 11).

Zu Art I Z 4 lit c:

Hinsichtlich der Einkommensanrechnung im § 5 Abs 3 sollte der Grundsatz der Gleichstellung der Sonderunterstützung mit der späteren Pension voll realisiert werden (Problem: Witwenpension).

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Desgleichen wäre zumindest in den Erläuterungen klar zum Ausdruck zu bringen, daß unter dem Begriff "Einkommen" Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, sowie Ruhe- und Versorgungs- genüssen während des Leistungszeitraumes gemeint sind, nicht aber z.B. Ansprüche aus der Beendigung des Dienstverhältnisses wie Abfertigung und Kündigungsentschädigung oder Einkünfte aus der Vermietung von Ferienwohnungen, wie es in Fremden- verkehrsgebieten üblich ist.

Zu Art I Z 4 lit f:

Neben dem zu lit a Ausgeführten ist noch anzumerken, daß die vorgenommene Gleichschaltung des Abs 1 und 8 des § 5 in keiner Weise darauf Rücksicht nimmt, daß die Sonderunter- stützung nach § 1 Abs 1 Z 1 14mal und die Sonderunterstützung nach § 1 Abs 1 Z 2 nur 12mal zur Auszahlung gelangt.

Zu Art I Z 4 lit h:

Um Mißverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Vorschußregelung nicht als neuen Abs 11 des § 5, sondern als eigene Regelung in einem § 5a festzulegen.

Zu Art I Z 5:

Im Zusammenhang mit der Zitatänderung im § 7 Abs 2 sollte auch dem Umstand Rechung getragen werden, daß in der Praxis im stattgebenden Fall kein Bescheid, sondern nur eine Mitteilung erlassen wird.

Zu Art I Z 6:

Die Einschränkung der Meldepflicht auf konkrete Vermittlungsmöglichkeiten wird begrüßt, doch bedarf es einer Klarstellung, daß die Nachsicht bei Auslandsaufenthalten die Anwendung des § 9 ausschließt.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Zu dem hier zitierten § 1 Abs 2 (Zumutbarkeitsbestimmung) ist nachzutragen, daß dessen Definition den eingangs aufgezeigten Grundgedanken nicht voll Rechnung trägt. Ist der Begriff "angemessene" Entlohnung schon im Rahmen des AlVG nicht zufriedenstellend definiert, so wiegt dies im Fall der Sonderunterstützung umso schwerer. Leistungsbezieher nach dem Sonderunterstützungsgesetz stehen relativ kurz vor ihrer Pensionierung. Es sollte daher gesetzlich ausgeschlossen werden, daß dieser Personenkreis gerade in den für die Bemessungsgrundlage der Pension entscheidenden Jahren zur Beschäftigungsaufnahme unter dem bisher erreichten Lohnniveau gezwungen werden kann.

Als angemessen im Sinne des § 1 Abs 2 Sonderunterstützungsgesetz hat daher eine Entlohnung zu gelten, deren Höhe sowohl das für eine vergleichbare Tätigkeit betriebsübliche Lohnniveau beim künftigen Arbeitgeber als auch das zuletzt erzielte Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit nicht wesentlich unterschreitet.

**Zu Art I Z 13:**

Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages wird der beabsichtigte Zweck, klarzustellen, daß Personen aus Bergbaubetrieben nach wie vor Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs 1 Z 1 beanspruchen können, besser erreicht, wenn man im Art IV Abs 2 festlegen würde, daß es sich bei diesen Betrieben um solche im Sinne des § 1 Abs 3 handelt.

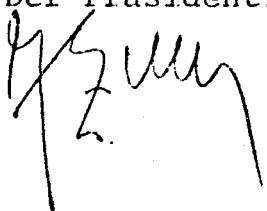
Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, daß im Zuge der Neufassung des Art IV Abs 2 knappschaftliche Betriebe, in denen Gips gewonnen wird, nicht mehr erwähnt werden. Da dem mit Bundesgesetz vom 25.6.1969, BGBl Nr 238, geschaffenen § 13a des ehemaligen Bergbau-Sonderunterstützungsgesetz materiell niemals derogiert wurde, wird angenommen, daß es sich hiebei nur um einen Irrtum handelt.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 8

Zu den übrigen Bestimmungen besteht inhaltlich kein Einwand, es fällt aber auf, daß durch die Methode des Verweises auf die einschlägigen Bestimmungen in anderen Gesetzen, die Klarheit leidet und dadurch der Umgang mit diesem Gesetz und die Möglichkeit für die Betroffenen es auch zu verstehen, eher erschwert wird.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

